

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
23.11.2020

Erlass des MI LSA vom 19.11.2020 zur Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) hat uns seinen Erlass zur Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i. S. d. § 110 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage und zur Aufstellung kommunaler Haushaltssatzungen übermittelt. Sie erhalten den Erlass als **Anlage** zur diesem Schreiben.

Der Erlass weitet die bis zum Ende dieses Jahres geltenden, durch Erlass des MI LSA zur Überschreitung des Liquiditätskreditrahmens vom 02.04.2020 eingeräumten Erleichterungen auf das Haushaltsjahr 2021 aus. Das ist zu begrüßen. Der Erlass hat den Vorteil, dass er einerseits die Duldung einer Überschreitung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskreditrahmens durch die Kommunalaufsichtsbehörden anordnet und andererseits eine Genehmigungsfiktion bei notwendiger Überschreitung des genehmigungsfreien Höchstkreditbetrages für Liquiditätskredite enthält. Letzteres wäre in einer Rechtsverordnung nach § 161 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA nicht möglich, weil hier ausschließlich eine Ausnahme von § 110 Abs. 1 KVG LSA erlaubt ist; nicht aber von § 110 Abs. 2 KVG LSA.

Der Erlass ist als Ergänzung zu der bereits als Entwurf vorliegenden und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Rechtsverordnung nach § 161 Abs. 2 KVG LSA zu verstehen.



Die Rechtsverordnung, die nach Abstimmung der kommunalen Spitzenverbände mit dem MI LSA unmittelbar nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung veröffentlicht werden soll, sieht Freistellungen

- von der Haushaltskonsolidierungspflicht bei coronabedingten Mindererträgen und Mehraufwendungen (§ 161 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA),
- von der Verpflichtung, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 161 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA) und
- von der Verpflichtung, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, wenn deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 161 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA) vor.

Einen gänzlichen Verzicht auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 161 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) wird die Rechtsverordnung nicht enthalten. Dies wurde vom MI LSA u. a. deshalb kritisch beurteilt, weil die Mittelfristplanung Grundlage für die Bewertung genehmigungspflichtiger Verpflichtungsermächtigungen ist. Auch nach unserer Einschätzung können die Kommunen mit den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzungen und den daraus abgeleiteten Orientierungsdaten eine mittelfristige Finanzplanung grundsätzlich realisieren. Wir hatten aber in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Rechtsverordnung vom 19.11.2020 deutlich gemacht, dass es einzelne Haushaltsansätze, z. B. Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen (z. B. Theater, Museen, ÖPNV), geben wird, die pandemiebedingt für den Zeitraum der Mittelfristplanung nicht zuverlässig prognostizierbar sind. Für derartige Fälle hatten wir das MI LSA gebeten, die Kommunalaufsichtsbehörden dafür zu sensibilisieren, die mittelfristigen Finanzplanungen mit dem nötigen Fingerspitzengefühl zu beurteilen.

Dieser Bitte trägt der vorliegende Erlass, der noch am Tag unserer Stellungnahme verfasst wurde, Rechnung, indem er anordnet, dass pandemiebedingte Unsicherheiten bei der Erarbeitung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinzunehmen sind.

Es ist noch nicht bekannt, wann die zu erwartende Rechtsverordnung veröffentlicht wird. Wir gehen aber davon aus, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft tritt und die Freistellungen noch in diesem Jahr und auch für die aktuellen Haushaltsplanungen von den Kommunen in Anspruch genommen werden können. Der vorliegende Erlass stellt eine sinnvolle Ergänzung dieser Rechtsverordnung dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Pankrath

Anlage